

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1

Seite 1/14



SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Reinigungsmittel

Reinigungsmittel. Zur Entfettung und Nahtaktivierung von leicht bis stark verschmutzten FPO- oder PVC-Bahnen, sowie Formteilen. Untergrundvorbehandlung von Oberflächen aus Metall oder Kunststoff und zur Reinigung von Werkzeugen aus Metall, die zur Verarbeitung von Flüssigkunststoffen verwendet wurden.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungsbereiche [SU]

SU 0: Sonstiges

Produktkategorien [PC]

PC 9a: Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfarben

Prozesskategorien [PROC]

PROC 10: Auftragen durch Rollen oder Streichen

Erzeugniskategorien [AC]

AC 0: Sonstiges

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Lebenszyklusstadium [LCS]

C: Verwendung durch Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Soprema

Mammutfeld 1

56479 Oberroßbach

Germany

Telefon: +49.2667.8733.0

Telefax: +49.2667.8733.951

E-Mail: info@soprema.de

Webseite: www.soprema.de

E-Mail (fachkundige Person): sds@soprema.fr

CARECHEM 24

1.4. Notrufnummer

CARECHEM 24, 24h: +44 (0) 1 235 239 670

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
entzündbare Flüssigkeiten (Flam. Liq. 2)	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	Auf der Basis von Prüfdaten.
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Irrit. 2)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 2/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (<i>STOT SE 3</i>)	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	Berechnungsmethode.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS02
Flamme



GHS07
Ausrufezeichen

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Ethylacetat

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Ergänzende Gefahrenmerkmale	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise Prävention	
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P240	Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.
Sicherheitshinweise Reaktion	
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
Sicherheitshinweise Lagerung	
P403 + P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Besondere Vorschriften für die Verpackung:

Die H- und P-Sätze können entfallen, wenn die Verpackung nicht mehr als 0.125 Liter enthält.

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten; Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Dieser Stoff hat gegenüber dem Menschen keine endokrinen Eigenschaften.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1

Seite 3/14



SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4 Index-Nr.: 607-022-00-5 REACH-Nr.: 01-2119475103-46-XXXX	Ethylacetat Eye Irrit. 2 (H319), Flam. Liq. 2 (H225), STOT SE 3 (H336) Gefahr EUH066	80 - ≤ 100 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwere Augenschädigung/-reizung, Benommenheit, Schwindel, .Bewusstlosigkeit.Nach Einatmen von Dämpfen können Vergiftungserscheinungen auch erst nach Stunden auftreten, daher unbedingt Arzt aufsuchen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig.Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1

Seite 4/14



SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Für Reinigung:

Beim Reinigen ggf. persönliche Schutzausrüstung benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Für ausreichende Lüftung sorgen. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden. Gebrauchsanweisung beachten.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 5/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Besondere Lagerbedingungen beachten. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Separatlagerung erforderlich:

LGK 1, 2A, 4.1A, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1C, 5.2, 6.2, 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt:

LGK 5.1B--> bis 1t keine Einschränkungen.

bis 20t Bedingung in Gebäuden ist:

- eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden oder
- eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und eine anerkannte Werkfeuerwehr.

LGK 6.1D-->Die Gefahrstoffe dürfen mit Gefahrstoffen anderer Lagerklassen, denen in Tabelle 12 (TRGS 510) die

Nr. 6 zugeordnet ist und mit anderen Materialien nur zusammen gelagert werden, wenn dadurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Eine wesentliche Gefährdungserhöhung kann durch eine Getrenntlagerung vermieden werden.

LGK10-13 , LGK11--Im selben Lagerabschnitt dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind,

zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Kartonagen, Folien oder brennbare Verpackungsfüllstoffe, nicht gelagert werden, sofern sie nicht für Lagerung und Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

Zusammenlagerung erlaubt:

LGK 2B, 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 3 – Entzündbare Flüssigkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Reinigungsmittel. Zur Entfettung und Nahtaktivierung von leicht bis stark verschmutzten FPO- oder PVC-Bahnen, sowie Formteilen. Untergrundvorbehandlung von Oberflächen aus Metall oder Kunststoff und zur Reinigung von Werkzeugen aus Metall, die zur Verarbeitung von Flüssigkunststoffen verwendet wurden.

Branchenlösungen:

Grundreiniger, sonstige

GISCODE:

GG0

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 6/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
CH ab 01.01.2022	Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	① 200 ppm (730 mg/m ³) ② 400 ppm (1.460 mg/m ³) ⑤ SSC; Tox: OAW Auge; Messmeth: INRS NIOSH
IOELV (EU) ab 21.02.2017	Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	① 200 ppm (734 mg/m ³) ② 400 ppm (1.468 mg/m ³)
TRGS 900 (DE) ab 07.06.2017	Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	① 200 ppm (730 mg/m ³) ② 400 ppm (1.460 mg/m ³) ⑤ DFG, EU, Y

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	734 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	734 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	63 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	0,24 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	0,024 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	650 mg/L	① PNEC Kläranlage
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	1,15 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	0,115 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	0,148 mg/kg	① PNEC Boden
Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4	1,65 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 7/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z. B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe."

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition". Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Geeignetes Material: Durchbruchzeit: min

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Atemschutz:

Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: AX. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Hautschutz: Lösemittelbeständige Schutzkleidung (EN 13034).

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: farblos

Geruch: fruchtig

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	nicht anwendbar		
Schmelzpunkt	-83,5 °C		
Gefrierpunkt	-83,5 °C		
Siedebeginn und Siedebereich	76 °C		
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	-4 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit			② 2,4 (Ether = 1) 6 (n-Butylacetat = 1)
Zündtemperatur	800 °F		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	2,1 - 11,5 Vol-%		
Dampfdruck	9,187 kPa	18,7 °C	
Dampfdichte	nicht bestimmt		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 8/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
Dichte	<i>nicht bestimmt</i>		
Relative Dichte	0,9	20 °C	
Schüttdichte	<i>nicht anwendbar</i>		
Wasserlöslichkeit	80 g/L	25 °C	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser			② Gilt nicht für Gemische.
Viskosität, dynamisch	0,451 mPa* s	20 °C	
Viskosität, kinematisch	0,501 mm²/s	20 °C	

Partikeleigenschaften:

-

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

Oxidierende Gase:

Nein

Gase unter Druck:

Nein

Entzündbare Flüssigkeiten:

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Entzündbare Feststoffe:

Nein

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische:

Nein

Pyrophore Flüssigkeiten:

Nein

Pyrophore Feststoffe:

Nein

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische:

Nein

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln:

Nein

Oxidierende Flüssigkeiten:

Nein

Oxidierende Feststoffe:

Nein

Organische Peroxide:

Nein

Korrosiv gegenüber Metallen:

Nein

Desensibilisierte Stoffe/Gemische:

Nein

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 9/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalimetalle

Stark oxidierende Gefahrstoffe, Starke Säure

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gase/Dämpfe, giftig. Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4
LD₅₀ oral: 5.620 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: ≥20.000 mg/kg (Kaninchen)
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 29,3 mg/L 4 h (Ratte)

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1

Seite 10/14



SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4

LC₅₀: 230 mg/L 4 d (Fisch, Pimephales promelas)

LC₅₀: 333 mg/L 2 d (Fisch, Leuciscus idus)

EC₅₀: 230 mg/L 4 d (Fisch)

EC₅₀: 610 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna) DIN 38412 T.11

EC₅₀: 165 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia cucullata)

EC₅₀: 5.600 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) DIN 38412 T.9

EC₅₀: 3.300 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, Scenedesmus subspicatus)

NOEC: 2,4 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia magna) OECD 211

NOEC: >9,65 mg/L 33 d (Fisch, Pimephales promelas)

NOEC: 2.000 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) OECD 201

NOEC: >2.000 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Pseudokirchneriella subcapitata) OECD 201

NOEC: >100 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4

Biologischer Abbau: Ja, schnell

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4

Log K_{OW}: 0,68

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 30 Spezies: Fisch

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Bemerkung: Gilt nicht für Gemische.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ethylacetat CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummern des europäischen Abfallkatalogs (EAK) gelten als Empfehlung. Unter Umständen können auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

07 01 04 * andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

14 06 03 * andere Lösemittel und Lösemittelgemische

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

HP 3 Entzündbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 11/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

Bemerkung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 04	Verpackungen aus Metall
----------	-------------------------

Bemerkung:

Die Entsorgung muss mit dem örtlichen Entsorger abgestimmt werden.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Ungereinigte Behälter nicht durchlöchern, zerschneiden oder schweißen. Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2. Zusätzliche Angaben

Verordnung über Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz). Verordnung des über UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (SR 814.610.1, Schweiz).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
14.3. Transportgefahrenklassen			
 3	 3	 3	 3
14.4. Verpackungsgruppe			
II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren			
Nein	Nein	Nein	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Sondervorschriften: 274 601 640D Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Mengen (EQ): E2 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 33 Klassifizierungscode: F1 Tunnelbeschränkungscode: (D/E)	Sondervorschriften: 274 601 640D Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Mengen (EQ): E2 Klassifizierungscode: F1	Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Mengen (EQ): E2 EmS-Nr.: F-E, S-E	Sondervorschriften: A3 Begrenzte Menge (LQ): Y341 Freigestellte Mengen (EQ): E2

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut, sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend. Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 12/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

Gefahrennummer sowie Verpackungs-codierung auf Anfrage.

Sondervorschriften (special provisions) beachten.

Zusätzliche Angaben:

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie], Gefahrenkategorien:

- P5a Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 oder 2
- P5b Entzündbare Flüssigkeiten
- P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 100 Gew.-%

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendliche in der beruflichen Grundausbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Gefahrenkategorien:

- P5a Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 oder 2
- P5b Entzündbare Flüssigkeiten
- P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Klasse 1:

-

Anteil 1:

100 %

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510, TRGS 401

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften), DGUV 112-190.

[CH] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendliche in der beruflichen Grundausbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 13/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.

Wassergefährdungsklasse

Klasse B

VOC-Wert

100%

Besonders besorgniserregende Stoffe

Nicht enthalten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Chemikalienverordnung, ChemV beachten (SR 813.11, Schweiz)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten (SR 814.81, Schweiz)

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten (SR 814.318.142.1, Schweiz)

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) beachten (SR 814.012, Schweiz)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

AC	Artikelkategorie
ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PC	Produktkategorie
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.07.2023

Druckdatum: 17.07.2023

Version: 1



Seite 14/14

SOPREMA UNIVERSALREINIGER No. 4168a

SU Verwendungskategorie
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN United Nations
VOC Flüchtige organische Verbindungen

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage- Informationen über Chemikalien.
GESTIS- Stoffdatenbank (Deutschland).
Rigoletto- wassergefährdende Stoffe (Deutschland).
EU-Arbeitsplatzgrenzwerte Richtlinie 91/322/EWG, 200/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164, (EU) 2019/1831 in der jeweiligen Fassung.
Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte-Listen der jeweiligen Länder in der jeweiligen Fassung.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweiligen Fassung.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
entzündbare Flüssigkeiten (<i>Flam. Liq. 2</i>)	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	Auf der Basis von Prüfdaten.
Schwere Augenschädigung/-reizung (<i>Eye Irrit. 2</i>)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnungsmethode.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (<i>STOT SE 3</i>)	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	Berechnungsmethode.

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Ergänzende Gefahrenmerkmale	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6. Schulungshinweise

Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrgütern erforderlich.
Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar